

RS OGH 1998/4/1 9ObA320/97t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1998

Norm

DHG §2 Abs1

DHG §4

Rechtssatz

Kann sich ein Dienstgeber nicht auf eine nach außen wirkende Solidarverpflichtung (§ 896 ABGB) seiner Dienstnehmer, für die er eingestanden ist, stützen, haften diese als Regreßpflichtige im Innenverhältnis anteilig, das heißt der Dienstgeber kann bei Vorhandensein mehrerer regreßpflichtiger Schädiger jeden nur auf seine Quote in Anspruch nehmen. Ist demnach eine Regreßforderung nach § 4 DHG zu mäßigen, kann das die nur auf ihre Anteile haftenden Mitschuldner nicht berühren. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn eine von einem Dritten in Anspruch genommene Gemeinde Regreß an ihren Dienstnehmern nimmt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 320/97t
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 320/97t
Veröff: SZ 71/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109980

Dokumentnummer

JJR_19980401_OGH0002_009OBA00320_97T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at